

**Dringlicher Berichts Antrag****Fraktion DIE LINKE****Umsetzung des Archivgesetzes durch die Sicherheitsbehörden**

Die rechtsterroristischen Attentate der letzten Jahre in Hessen sowie die daran anschließenden Untersuchungsausschüsse UNA 19/2, UNA 20/1 und UNA 20/2 haben gezeigt, dass Aufklärungsbedarf zum Thema Rechtsterrorismus sowie dem behördlichen Handeln in diesem Zusammenhang besteht. Aufgrund des Löschmatoriums für Akten aus dem Bereich „Rechtsextremismus“, das, angeregt vom ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss zu den rassistischen Morden des NSU, 2012 in Kraft gesetzt wurde, konnten die Untersuchungsausschüsse und Behörden auf Unterlagen zurückgreifen, die andernfalls womöglich vernichtet worden wären. Ohne diesen Fundus an behördlichen Erkenntnissen aus dem Bereich „Rechtsextremismus“ der letzten Jahrzehnte wäre diese Aufklärungsarbeit nicht zu leisten gewesen.

Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, die Akten der Sicherheitsbehörden für die staatlichen Archive verfügbar zu halten. Darüber hinaus würde eine eigenständige Vernichtung von Unterlagen durch hessische Behörden dem Hessischen Archivgesetz zuwiderlaufen, das eine Vorlagepflicht aller Unterlagen von Dienststellen des Landes Hessen gegenüber dem Hessischen Landesarchiv definiert. Die Aufgabe der Archive ist es, sicherzustellen, dass authentische Informationen vorliegen, die die „grundgesetzlich gebotene Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Regierungs- und Verwaltungshandeln“ (vgl. Stellungnahme des VdA zum Koalitionsvertrag der Bundesregierung, 24.02.2022) gewährleisten.

Ein Dringlicher Antrag der Fraktion die Linke mit der Drucksachenummer 20/11408 wurde in der 140. Plenarsitzung unter anderem durch die regierungstragenden Fraktionen von CDU und Grünen abgelehnt, obwohl in diesem lediglich die rechtskonforme Umsetzung des Hessischen Archivgesetzes und dem Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AfE) vom 14.12.2012 gefordert wurde. Daraus ergeben sich Fragen zur Rechtskonformität des Handelns hessischer Dienststellen hinsichtlich des Hessischen Archivgesetzes.

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

Allgemein

1. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass eine rechtskonforme und den archivfachlichen Anforderungen entsprechende Überlieferungspraxis durch ihre Dienststellen stattfindet?
2. Aus welchem Grund entsendet(e) das Land Hessen keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter der Hessischen Archivverwaltung zur Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA)?
3. Ist der Landesregierung der Bericht der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder mit dem Titel „Empfehlungen für den Umgang mit Unterlagen der Verfassungsschutzämter“ vom Juli 2020 bekannt und wenn ja, wie werden die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe umgesetzt bzw. wie wird ihnen Rechnung getragen?

Archivverwaltung

4. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Archivverwaltung verfügen über eine Sicherheitsüberprüfung Ü3, die zum Umgang mit eingestufteten Unterlagen der Landesbehörden und damit zur Gewährleistung des personellen Geheimschutzes erforderlich ist?
5. Ist das Hessische Landesarchiv grundsätzlich so ausgerüstet, dass seine Infrastruktur dem materiellen Geheimschutz Genüge leisten kann?

Vorgehensweise LfV hinsichtlich HArchG

6. Besteht eine geregelte Zusammenarbeit und ein geregelter Informationsaustausch zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) und dem Hessischen Landesarchiv, sodass die Rechtskonformität des Handelns des LfV entsprechend dem Hessischen Archivgesetz vom 13.10.2022 sowie dem Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AfE) vom 14. Dezember 2012 sichergestellt ist?
7. In wie vielen Fällen wurde durch eine herausgebende Dienststelle des Landes Hessen eine VS-Kennzeichnung eines Dokuments im Hessischen Landesarchiv aufgehoben?
8. Wird im LfV ein sogenannter Fristenkatalog geführt, mit dem auf Basis eines Aktenplans Aufbewahrungsfristen für analoge sowie digitale Unterlagen definiert werden, die auch den Zeitpunkt der Aussonderung und Anbietung der Dokumente an das Hessische Landesarchiv regeln?
9. Wird im LfV der Möglichkeit von Daten- und Informationsverlusten systemseitig begegnet, indem automatisierte Verfügungen und Migrationen in stabile Formate genutzt werden oder werden andere Maßnahmen ergriffen?

Praxis

10. Wurden dem Hessischen Landesarchiv seitens der Hessischen Sicherheitsbehörden (LfV, Polizei) seit 1989 ausnahmslos alle Unterlagen angeboten und wenn nein: Wieso nicht?
11. Nehmen die Hessischen Sicherheitsbehörden grundsätzlich bestimmte Akten (bspw. Personen-Akten, Handakten) von der Anbieterspflicht gegenüber dem Hessischen Staatsarchiv aus?
12. Wer entscheidet über die Archivierungswürdigkeit von Dokumenten aus dem Bereich des LfV, der Polizei oder den Staatsanwaltschaften und Gerichten?
13. Wurden die Akten aus dem Bereich „Rechtsextremismus“, die nur noch aufgrund des Löschoratoriums vom 24.07.2012 aufbewahrt und die für die Erledigung der laufenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Hessischen Landesarchiv bereits angeboten? Wenn nein: Wieso nicht?
14. Sofern Frage 13 verneint wurde: Zu welchem Zeitpunkt sieht die Hessische Landesregierung die Anbietung der in Frage 13 benannten Unterlagen an das Hessische Landesarchiv vor?
15. Wie viele Quellen- und Beschaffungsakten, die „den Kern der Arbeit des Verfassungsschutzes“¹ bilden, wurden dem Hessischen Landesarchiv angeboten und nach Einsichtnahme seitens des Hessischen Landesarchivs als archivwürdig bewertet?

Haltung der Landesregierung

16. Sind nach Auffassung der Landesregierung und Anbieters-Praxis der Sicherheitsbehörden von Daten aus Datenbanken vom Anbietersgrundsatz nach HArchG umfasst?

¹ Vgl. S. 22 des Berichts „Empfehlungen für den Umgang mit Unterlagen der Verfassungsschutzämter“, Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder, Juli 2020.

17. Gibt es seitens der Landesregierung Überlegungen zu einer pauschalen Herabstufung von Dokumenten analog zur Regelung des § 19 „Aufhebung der Einstufung“ der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) vom 13. März 2023?
18. Wie beurteilt die Landesregierung das Spannungsfeld aus staatlichem Geheimhaltungsbedürfnis und zivilem Informationsrecht für Wissenschaft und Öffentlichkeit?

Wiesbaden, 23. August 2023

Die Fraktionsvorsitzende:
Elisabeth Kula